



KREFELD

Stadt Krefeld • Fb 61 • Postfach 102164 • 47721 Krefeld

KBK - Kommunalbetrieb Krefeld
Frau Gisa Beuermann
Ostwall 175
47798 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER

**Fachbereich Stadt- und
Verkehrsplanung**

Auskunft erteilt: Müller, Jens
Besucheradresse: Parkstr. 10
Zimmer: 102
Telefon: 02151/86-4311
Fax: 02151/3660-4280
E-Mail: jens.mueller@krefeld.de

Ihr Zeichen
18-1-24-0101

Mein Zeichen

Datum
17.04.2024

Betreff:
Ihr Schr. vom: 30.01.2024

Standort: Reichsstraße 1-38; Reichsstraße 27-32; Reichsstraße 27-29

Maßnahme Nr.: 331430
Art der Maßnahme: Kanalbauarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Trasse für die oben genannte Baumaßnahme geprüft und festgestellt, daß hierdurch Straßenland in Anspruch genommen wird.

Aufgrund des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.1983 gestatte ich Ihnen die Baumaßnahme. Vorhandene Konzessions- und Gestattungsverträge bleiben hierdurch unberührt.

Weitere eventuell erforderliche Genehmigungen (z.B. Naturschutz-, Immissionsschutz- oder Bauordnungsrechts) sind mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Behörden bzw. Stellen der Stadt Krefeld zu richten.

Auf die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen (z.B. des Arbeitsschutzes sowie der Baustellenverordnung, der Kampfmittelverordnung und dem Strafrecht) wird hingewiesen.

1. Die Arbeiten sind gemäß den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB" in der jeweils neuesten Fassung durchzuführen.
2. Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Krefeld (in der jeweils gültigen Fassung) gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten. Die Aufgrabungsrichtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum.
3. Vor Beginn der Arbeiten haben Sie sich bei den übrigen Versorgungsträgern über bereits vorhandene Leitungen zu informieren. Falls von diesen ebenfalls Leitungsverlegungen geplant sind, so sind die Arbeiten zu koordinieren, um unnötige Aufbrüche zu vermeiden.
4. Im Bereich von Bäumen und Sträuchern ist die RAS-LP 4, die DIN 18920 und die Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld zu beachten.
5. Im Baustellenbereich vorhandene Vermessungspunkte sind zu sichern. Läßt sich die Beseitigung von Vermessungspunkten nicht vermeiden, ist vorher das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Krefeld schriftlich zu benachrichtigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten des Gestattungsnehmers.
6. Beginnend mit dem 01.01.2021 ist der Veranlasser verpflichtet, die endgültige Wiederherstellung aller von Ihnen veranlassten Aufbrüche selbst auszuführen. Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen. Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen an die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung, das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer, seines Sitzes oder Wohnsitzes, andere insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise und eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Dies ist dem Veranlasser nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten vom Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung keine Zustimmung im öffentlichen Verkehrsraum zu arbeiten.
7. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden und Folgeschäden sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung zu Lasten des Antragstellers unverzüglich zu beseitigen.
8. Wird außerhalb der abgesperrten Baustelle Straßenland für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung in Anspruch genommen, ist von der ausführenden Firma eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

9. Vor Beginn ist gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung die erforderliche schriftliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und auf der Baustelle aufzubewahren.

10. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die betroffenen Anlieger ausreichend zu informieren. Die Anliegerinformation soll mindestens folgendes beinhalten: Art und Umfang der Arbeiten, Beginn und Ende der Arbeiten, Ansprechpartner des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

11. Die Garantiezeit für die Arbeiten, aber auch die Haftung für eventuelle Unfälle und Schäden hieraus, beträgt 2 Jahre nach Abnahme der endgültigen Wiederherstellung. Sie haften über die Garantiezeit hieraus nur dann, wenn nachweislich Mängel, hervorgerufen durch die Baumaßnahme, festgestellt werden.

12. Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR, der Fachabteilung B2-40 Betreiben und Instandhalten (Mailadresse: kbk-oberflaechenwiederherstellung@krefeld.de), eine Begehung der Trasse durchzuführen und hierüber ein Protokoll anzufertigen. Die Auflagen sind dem Auftraggeber bekanntzugeben,

Besondere Auflagen:

Die Mail vom 28.02.2024 des Fachbereich 61 bezüglich der Wiederherstellung vom ist zu beachten.

Zum Schutz von Bäumen auf Baustellen sind die Regelwerke des Bundesnaturschutzgesetzes § 39 Abs. 5, des Landesnaturschutzgesetzes NRW § 41, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung), die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (RAS-LP 4) und die DIN 18920 zu beachten (siehe auch anliegendes Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen").

Sämtliche Baumscheiben und Grünanlagen sind während der Bautätigkeit vor Lagerung von Materialien und dem Abstellen von Geräten und Baufahrzeugen zu schützen. Eventuelle notwendige Lagerflächen bedürfen der Zustimmung des FB 39 Umwelt und Verbraucherschutz. Bautoiletten sind außerhalb der offenen Baumscheiben und Grünanlagen aufzustellen.

Die Erdarbeiten sind im Bereich unterhalb der Kronen der Bäume (Kronentraufbereich) mittels eines Saugbaggers mit Gummivorsatz und in Handschachtung durchzuführen.

Im Bereich der Bäume und auch der verwaisten Baumstandorte ist generell ein Abstand von mind. 2,50 m zwischen Baumrinde und Grabenkannte, bzw. Baumscheibenmitte bei den verwaisten Standorten einzuhalten.

Sollten während der Baumaßnahme Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone verursacht werden, so sind diese unverzüglich beim Fachbereich Umwelt, Herr Altgassen, Telefon Nr. 02151/862492, Herr Kirsten, Tel.: 02151/ 86 2479 oder per E-Mail an: bauenundbaum@krefeld.de zu melden. Der Fachbereich Umwelt behält sich vor, eine Baumpflegefirma mit der Baumbehandlung zu beauftragen. Die Kosten für die Behandlung der Schäden am Baum (ob im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich) gehen zu Lasten des Verursachers. Gegebenenfalls muss Schadenersatz geleistet werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Schachtungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume immer wieder Wurzeln freigelegt werden. Durch Sonneneinstrahlung, Hitze- und Trockenperioden sowie durch Frosteinwirkung können die Wurzeln austrocknen und absterben. Dies kann zu Schädigung des Baumbestandes führen. Von daher ist sicherzustellen, dass freigelegte Wurzeln mit Jutesäcken oder dergleichen abgedeckt und für die Dauer der Baumaßnahme befeuchtet werden, bzw. ein Verdunstungs-/Frostschutz gewährleistet wird.

Den Beginn der Baumaßnahme, den Namen der ausführenden Firma und die Benennung des verantwortlichen Bauleiters ist vor Baubeginn dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz (bauenundbaum@krefeld.de) anzuzeigen.

Seite 2 zum Schreiben vom 17.04.2024, Kanalbauarbeiten, Reichsstraße 1-38; Reichsstraße 27-32;
Reichsstraße 27-29

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. H. J. E.', is written below the text 'Im Auftrag'.